

Name des Produkts:

Allianz Emerging Markets Sovereign Bond

Unternehmenskennung (LEI-Code): 529900PDB0P3EZZYVP70

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒	☐	Ja	☒	☒	Nein
☐	Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____%		☐	Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____% an nachhaltigen Investitionen.	
☐	☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind		☐	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	
☐	☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind		☐	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	
☐	☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel von ____% getätigt.		☒	☐ mit einem sozialen Ziel	
☒			☒	Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .	



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Allianz Emerging Markets Sovereign Bond (der „Teilfonds“) bewirbt ein breites Spektrum an Merkmalen in Bezug auf Umwelt, Menschenrechte, Unternehmensführung und/oder Geschäftsgebaren (das letzte Merkmal gilt nicht für Finanzinstrumente, die von einer staatlichen Einrichtung ausgegeben werden). Der Teilfonds erreicht dies, indem er:

- In einem ersten Schritt werden ökologische und soziale Merkmale beworben, indem Direktanlagen in bestimmte Emittenten, die in umstrittene ökologische oder soziale Geschäftsaktivitäten involviert sind, durch Anwendung von Ausschlusskriterien aus dem Anlageuniversum des Teilfonds ausgeschlossen werden. Im Rahmen dieses Prozesses schließt der Investmentmanager Unternehmen, in die investiert wird, aus, wenn diese in schwerwiegender Weise gegen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung sowie Prinzipien und Leitlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen.
- In einem zweiten Schritt wählt der Investmentmanager aus dem verbleibenden Anlageuniversum diejenigen Unternehmensemittenten aus, die innerhalb ihres Sektors in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte besser abschneiden. Bei staatlichen Emittenten sind es die Emittenten, die im Allgemeinen in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte besser abschneiden. Die Emittenten erhalten vom Investmentmanager einen

individuelle Score. Der Score beginnt bei 0 (niedrigster Wert) und endet bei 4 (höchster Wert). Der Score basiert auf Faktoren für Umwelt, Soziales, Unternehmensführung und Geschäftsgebaren (Geschäftsgebaren gilt nicht für staatliche Emittenten) und stellt eine interne Bewertung durch den Investmentmanager für ein Unternehmens- oder einen staatlichen Emittenten dar.

Es wurde kein Referenzwert (Benchmark) zur Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale festgelegt.

Details und Methoden der einzelnen Schritte werden im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Zur Messung der Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren verwendet, und es wird am Ende des Geschäftsjahres darüber berichtet:

- Bestätigung, dass die Ausschlusskriterien während des gesamten Geschäftsjahres des Teilfonds eingehalten wurden.
- Der Prozentsatz des Portfolios mit einem eigenen Score von 2 oder höher wird mit dem Prozentsatz der Benchmark verglichen. Der Bewertungsprozess wird im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben. Die Grundlage für die Berechnung ist der Nettoinventarwert des Teilfonds, mit Ausnahme von Instrumenten, die aufgrund ihrer Natur nicht bewertet werden, z. B. Barmittel und Einlagen. Derivate werden im Allgemeinen nicht bewertet. Derivate (mit Ausnahme von Credit Default Swaps), deren Basiswert ein einziger bewerteter Unternehmensemittent ist, werden jedoch im Allgemeinen bewertet. Der Umfang des nicht bewerteten Teils des Portfolios variiert in Abhängigkeit von der im Prospekt beschriebenen allgemeinen Anlagestrategie des Teilfonds.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen.

● **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen.

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

● *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen.

● *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☐ Ja

☒ Nein

Der Investmentmanager betrachtet PAI-Indikatoren nicht als verbindliche Elemente des Fonds.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Das Anlageziel des Teilfonds besteht in der Erzielung eines langfristigen Kapitalwachstums durch Anlagen an den Rentenmärkten der Schwellenländer im Einklang mit den vom Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen. Die allgemeine Anlagestrategie des Teilfonds ist im Prospekt beschrieben.

In Bezug auf die ökologischen und sozialen Merkmale der Anlagestrategie gilt Folgendes:

● Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

In einem ersten Schritt wendet der Investmentmanager die folgenden Ausschlusskriterien an, d. h., er investiert nicht direkt in ausgegebene Wertpapiere von Unternehmen:

- die schwere Verstöße gegen Prinzipien und Leitsätze wie die Prinzipien des UN Global Compact, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte begehen,
- die umstrittene Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen, biologische Waffen, abgereichertes Uran, weißer Phosphor und Atomwaffen, die nicht unter den Atomwaffensperrvertrag fallen) entwickeln, herstellen, verwenden, warten, zum Verkauf anbieten, vertreiben, lagern oder transportieren,
- die mehr als 10% ihrer Erträge aus dem Abbau von Kraftwerkskohle erzielen,
- die im Versorgungssektor tätig sind und mehr als 20% ihrer Erträge aus Kohle erzielen,
- die an der Tabakproduktion beteiligt sind oder mehr als 5% ihrer Erträge aus dem Vertrieb von Tabak erzielen,

Direkte Anlagen in Wertpapieren von staatlichen Emittenten, die auf der FATF-Blacklist[1] stehen.

Der Investmentmanager wendet die Ausschlusskriterien auf einen bestimmten Emittenten an und stützt sich dabei auf Informationen von externen Datenanbietern und unter bestimmten Umständen auf interne Recherchen. Die Bewertung der Emittenten anhand der Ausschlusskriterien wird mindestens halbjährlich durchgeführt. Unter bestimmten Umständen kann sich der Investmentmanager über die erhaltenen Informationen hinwegsetzen. Die Entscheidung darüber wird von einem internen Entscheidungsgremium getroffen, das sich aus Funktionen wie Investments, Compliance und Legal zusammensetzt. Weitere Informationen zu externen Datenanbietern und dem Prozess des Hinwegsetzens sind auf dem jeweiligen Produktinformationsdokument auf der SFDR-Website zu finden.

In einem zweiten Schritt wählt der Investmentmanager aus dem verbleibenden Anlageuniversum diejenigen Unternehmensemittenten aus, die innerhalb ihres Sektors auf der Grundlage eines Scores der Faktoren Umwelt, Soziales, Unternehmensführung und Geschäftsgebaren („Nachhaltigkeitsfaktoren“) besser abschneiden. Bei staatlichen Emittenten sind es diejenigen Emittenten, die im Allgemeinen in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte besser abschneiden. Die Emittenten erhalten vom Investmentmanager

einen individuellen Score. Der Score beginnt bei 0 (niedrigster Wert) und endet bei 4 (höchster Wert). Der Score stellt eine interne Bewertung dar, die der Investmentmanager einem Unternehmens- oder einem staatlichen Emittenten zuweist. Die Scores werden mindestens zweimal im Jahr überprüft.

Mindestens 80% des Portfolios des Teilfonds werden intern auf einer Skala von 0-4 bewertet. Die Grundlage für die Berechnung des Schwellenwerts von 80% ist der Nettoinventarwert des Teilfonds, mit Ausnahme von Instrumenten, die aufgrund ihrer Natur nicht bewertet werden, z. B. Barmittel und Einlagen. Derivate werden im Allgemeinen nicht bewertet. Derivate (mit Ausnahme von Credit Default Swaps), deren Basiswert ein einziger bewerteter Unternehmensemittent ist, werden jedoch im Allgemeinen bewertet. Der Umfang des nicht bewerteten Teils des Portfolios variiert in Abhängigkeit von der im Prospekt beschriebenen allgemeinen Anlagestrategie des Teilfonds.

Der Bewertungsprozess umfasst Folgendes:

- Der Investmentmanager erhält von externen Datenanbietern regelmäßig quantitative und qualitative Informationen über Indikatoren zu Nachhaltigkeitsfaktoren für bestimmte Emittenten.
- Der Investmentmanager ergänzt die Informationen zu den Nachhaltigkeitsfaktoren mit internen quantitativen und qualitativen Analysen, wenn beispielsweise Informationen von externen Datenanbietern nicht verfügbar, unvollständig oder veraltet sind oder nicht mit der Bewertung des Investmentmanagers übereinstimmen.
- Der Investmentmanager berechnet für jeden Emittenten einen Score für jeden der Nachhaltigkeitsfaktoren auf der Grundlage einer Reihe von Indikatoren. Im Rahmen dieses Prozesses legt der Investmentmanager eine spezifische Gewichtung für die Nachhaltigkeitsfaktoren auf der Grundlage der Wesentlichkeit des Sektors fest. Auf der Grundlage dieser Nachhaltigkeitsfaktoren ermittelt der Investmentmanager für jeden Emittenten einen Gesamt-Score, der sein Nachhaltigkeitsprofil widerspiegelt.
- Darüber hinaus wird der Score auf null gesetzt, wenn der Investmentmanager auf der Grundlage einer Methodik, die sich auf externe Datenanbieter und interne Recherchen stützt, eine Menschenrechtskennzeichnung vornimmt. Bei Emittenten, die Unternehmen sind, wird die Kennzeichnung vorgenommen, wenn der Emittent die Menschenrechte in seinem Geschäftsgebaren nicht achtet, d. h. wenn er (i) die Grundsätze der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte nicht berücksichtigt, (ii) die wichtigsten Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation nicht einhält und/oder (iii) den Global Compact der Vereinten Nationen nicht unterzeichnet hat. Dieses prospektive Instrument überwacht sowohl Menschenrechtskontroversen (Menschenrechtsverstöße und -verletzungen) als auch das Management von Menschenrechtskontroversen (Angemessenheit zwischen Präventionsmechanismen wie Richtlinien, Verpflichtungen, Systemen oder Beschwerdemechanismen und Risikoexposition). Bei Staaten bewertet der Investmentmanager die den Bürgern gewährten politischen Rechte (Wahlverfahren, politischer Pluralismus und Partizipation, Funktionsweise der Regierung), bürgerliche Freiheiten (Meinungs- und Glaubensfreiheit, Vereinigungs- und Organisationsrechte, Rechtsstaatlichkeit und persönliche Autonomie sowie individuelle Rechte) und die Pressefreiheit. Zu diesem Zweck nutzt der Investmentmanager auch die Arbeit der Menschenrechtsorganisation Freedom House, die die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 definierten Grundsätze aufgreift.
- Bei bestimmten Emittenten führt der Investmentmanager zusätzliche qualitative Analysen durch. Auf der Grundlage dieser Recherche kann der Investmentmanager eine Anpassung des internen Score und der Menschenrechtskennzeichnung nach oben oder unten vornehmen.

In Bezug auf bewertete Emittenten investiert der Investmentmanager in mindestens 80% der Emittenten mit einem internen Score von 1,5 oder höher.

[1] <https://www.fatf-gafi.org/en/countries/black-and-grey-lists.html>

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht, den Umfang der vor der Anwendung der Anlagestrategie in Betracht gezogenen Anlagen um einen bestimmten Mindestsatz zu reduzieren.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Unternehmen werden ausgeschlossen, wenn sie nachweislich die etablierten Normen nicht einhalten, die vier Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung entsprechen: solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften. Die Daten zu den ausgeschlossenen Unternehmen basieren auf Informationen, die von

Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung beinhalten solide Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern,

Vergütung von Mitarbeitern und die Einhaltung der Steuervorschriften.

externen Datenanbietern zur Verfügung gestellt werden, und in bestimmten Fällen auf internem Research. Unter bestimmten Umständen kann sich der Investmentmanager über die erhaltenen Informationen hinwegsetzen. Die Entscheidung darüber wird von einem internen Entscheidungsgremium getroffen, das sich aus Funktionen wie Investments, Compliance und Legal zusammensetzt.

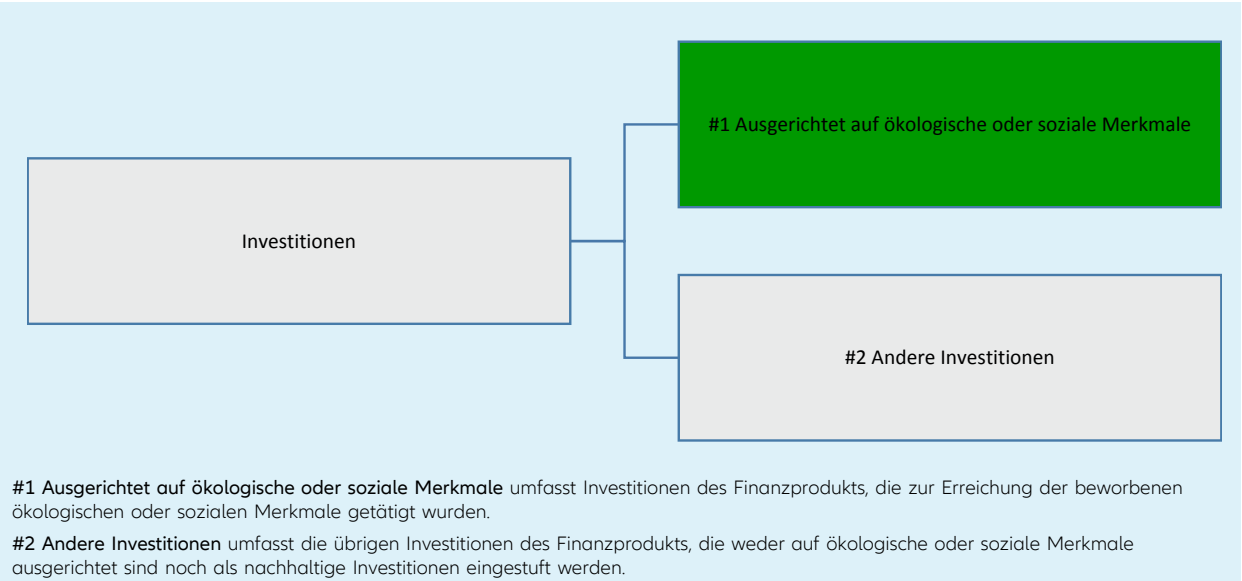
Darüber hinaus fördert der Investmentmanager aktiv den Dialog mit den Unternehmen, in die investiert wird, über Fragen der Unternehmensführung, auch um Abstimmungsentscheidungen im Vorfeld von Aktionärsversammlungen vorzubereiten (regelmäßig bei Direktanlagen in Aktien). Bei Entscheidungen über die Ausübung von Stimmrechten werden auch umfassendere Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigt. Weitere Informationen zum Ansatz des Investmentmanagers in Bezug auf die Stimmrechtsausübung und das Engagement bei Unternehmen sind in der Stewardship-Erklärung der Verwaltungsgesellschaft dargelegt.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

- Im Abschnitt über die Vermögensallokation wird beschrieben, welche Vermögenswerte des Portfolios der Investmentmanager zur Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale zu verwenden verpflichtet ist:
- Der Investmentmanager verpflichtet sich, den im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?“ beschriebenen internen Score auf mindestens 80% (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale) des Teilfondsportfolios anzuwenden. Die Grundlage für die Berechnung des Schwellenwerts von 80% ist der Nettoinventarwert des Teilfonds, mit Ausnahme von Instrumenten, die aufgrund ihrer Natur nicht bewertet werden, wie im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben.



- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**
Für die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale werden keine Derivate eingesetzt.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

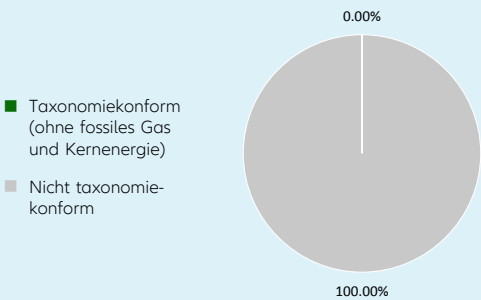
- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

● Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie ¹ investiert?

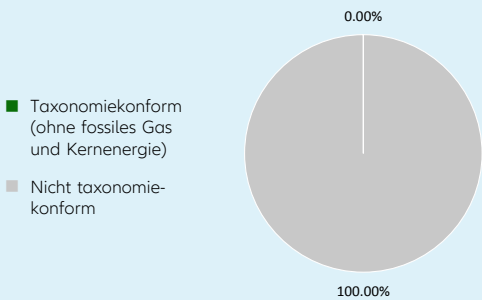
- ☐ Ja:
- ☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie
- ☒ Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomie-Konformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*



2. Taxonomie-Konformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*



Diese Grafik gibt X% der Gesamtinvestitionen wieder. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Grafik - aufgrund der Tatsache, dass dieser Teilfonds keine Mindestquote an taxonomiekonformen Investitionen vorsieht - keinen zusätzlichen Mehrwert im Vergleich zur linken Grafik darstellt.

*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

● Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einer Aufteilung der Mindest-Taxonomieausrichtung in Übergangs- und ermöglichende Tätigkeiten und eigene Leistung.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestumfang an nachhaltigen Investitionen mit sozialen Zielsetzungen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Bei den unter „#2 Andere Investitionen“ aufgeführten Instrumenten handelt es sich um zulässige Vermögenswerte gemäß dem Prospekt. Sie umfassen Barmittel, Barmitteläquivalente sowie Zielfonds, zulässige Anlageklassen und Derivate, die nicht speziell ökologische oder soziale Merkmale bewerben. Der Teilfonds kann Derivate, die immer unter die Kategorie „#2 Andere Investitionen“ fallen, zur Absicherung des Liquiditätsmanagements und zum effizienten Portfoliomanagement sowie zu Anlagezwecken einsetzen. Bei diesen Investitionen besteht kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein, der Investmentmanager hat keinen Referenzwert festgelegt, um die Übereinstimmung mit den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen zu ermitteln, die der Teilfonds bewirbt.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Ein Referenzwert wird nicht verwendet, um die Übereinstimmung mit den durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen zu ermitteln.

- Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Ein Referenzwert wird nicht verwendet, um die Übereinstimmung mit den durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen zu ermitteln.

- Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Ein Referenzwert wird nicht verwendet, um die Übereinstimmung mit den durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen zu ermitteln.

- Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

Ein Referenzwert wird nicht verwendet, um die Übereinstimmung mit den durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen zu ermitteln.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://regulatory.allianzgi.com/SFDR>